



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 433/1-V/4/84

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	40 -GE/1984
Datum:	26. JULI 1984
Verteilt	1984-07-26 <i>Stromer</i>

Dr. Wasserbauer
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Betrifft: Internationale Entwicklungsorganisation;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lei-
stung eines siebenten zusätzlichen Beitrages

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines 7. zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation.

Beilage

17. Juli 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Matzka



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Bailhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 433/1-V/4/84

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 W i e n

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe/Dw

2395

Ihre GZ/vom

ooo 312/15-V/1/84
27. Juni 1984

Betrifft: Internationale Entwicklungsorganisation;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lei-
stung eines siebenten zusätzlichen Beitrages

Der Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz. Schreiben über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung
eines 7. zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Ent-
wicklungsorganisation mit, daß dagegen aus der Sicht des
ho. Wirkungsbereiches kein Einwand besteht.

Der Beurteilung des Gesetzesentwurfes im Hinblick auf Art.42
Abs.5 B-VG wird zugestimmt.

17. Juli 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: